

VII.

Reglement

für die Geschäftsführung, die Versammlungen, die Publicationen und die Commissionen der Deutschen Botanischen Gesellschaft.

(Der Entwurf unterliegt nach einem Beschlusse der constituirenden Versammlung in Eisenach vom 17. September 1882 der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung im September 1883 in Freiburg im Breisgau).

A. Geschäftsführung.

(Statuten § 15—18.)

I. Vorstand.

§ 1.

Der Vorstand hat alle auf die Gesellschaft bezüglichen Angelegenheiten wahrzunehmen und deren statutenmässige Behandlung zu veranlassen.

Er repräsentirt die Gesellschaft nach Aussen.

§ 2.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfniss statt und werden durch den Vorsitzenden anberaumt. Zu denselben sind sämmtliche zur Zeit in Berlin anwesende Mitglieder des Vorstandes einzuladen.

§ 3.

Der schriftlich geäusserte Wunsch dreier Mitglieder, welche dem Vorstande, dem Ausschusse oder den wissenschaftlichen Commissionen angehören, verpflichtet den Vorsitzenden, innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Antrages eine Sitzung des Vorstandes anzuberaumen.

§ 4.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5.

Vorsitz. Wenn weder der Präsident noch der Vicepräsident in der Generalversammlung, oder weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter in den regelmässigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin anwesend sind, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

II. Schriftführer.

§ 6.

Die Functionen der Schriftführer sind:

- a) Erledigung der Correspondenz,
- b) Führung der Protocolle und

- c) Besorgung der Drucklegung derselben nach Genehmigung durch den Vorsitzenden,
- d) Führung der Mitgliederliste,
- e) Besorgung der Drucklegung der Berichte und Abhandlungen,
- f) Verlesung der eingelaufenen Mittheilungen.

III. Schatzmeister.

§ 7.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und versieht alle auf die Einnahmen und Ausgaben bezüglichen Geschäfte.

Für seine Geschäftsführung ist er dem Vorstande verantwortlich.

§ 8.

Etat. Alljährlich bis Ende Juni hat der Schatzmeister den Etat des laufenden und den Rechnungsabschluss des vorhergehenden Jahres aufzustellen. Die Revision erfolgt durch zwei vom Vorstande zu ernennende Revisoren, die ihrerseits das Ergebniss ihrer Prüfung bis Ende Juli dem Vorsitzenden mitzuthemen haben.

§ 9.

Der revidirte Rechnungsabschluss für das vorhergehende und der Etatsentwurf für das laufende Jahr werden vom Schatzmeister selbst oder in seiner Verhinderung von einem anderen Mitgliede des Vorstandes in der nächstfolgenden Generalversammlung vorgelegt. Nach erfolgter Decharge resp. Genehmigung durch die Versammlung werden beide in dem Berichte über die Generalversammlung veröffentlicht.

§ 10.

Jahresbeiträge. Dieselben sind im Januar jeden Jahres, von den im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Mitgliedern innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufnahme zu leisten. Die Berichte und die sonstigen Publicationen der Gesellschaft dürfen den Mitgliedern erst nach erfolgter Zahlung der Jahresbeiträge zugehen.

§ 11.

Rückständige Beiträge ist der Schatzmeister befugt, vom 1. April an einzumahnen event. vom 1. Mai an auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme zu erheben.

Verweigerung der Zahlung wird als Austrittserklärung betrachtet.

IV. Redactionscommission.

§ 12.

Die Redactionscommission prüft die für die Berichte und Abhandlungen einlaufenden Beiträge und entscheidet über die Annahme resp. Ablehnung derselben.

V. Secretär.

§ 13.

Der besoldete Beamte, Secretär der Gesellschaft, (Statuten § 15) wird vom Vorstande auf 1 Jahr erwählt und verpflichtet. Ihm liegt die

Ausführung derjenigen Geschäfte der Gesellschaft ob, welche ihm vom Vorstande übertragen werden.

B. Versammlungen.

(Statuten § 3.)

§ 14.

Die Generalversammlung findet alljährlich an dem von der vorhergehenden Versammlung bestimmten Ort und zu der von ihr festgesetzten Zeit statt. (Statuten § 25.)

§ 15.

In der Generalversammlung kommen in nachbenannter Reihenfolge zur Erledigung:

- a) Der Jahresbericht durch den Präsidenten.
- b) Rechnungsabschluss und Etat (vgl. § 8 und 9).
- c) Die nach § 20 der Statuten vorzunehmenden Neuwahlen.
- d) Etwaige Wahlen von Ehrenmitgliedern und correspondirenden Mitgliedern (Statuten § 24).
- e) Die während des vorhergehenden Jahres an die Gesellschaft herangetretenen geschäftlichen Mittheilungen und Anträge, welche einen Beschluss der Gesellschaft durch Abstimmung bedürfen.

Dieselben sind in einem der Generalversammlung vorhergehenden Sitzungsberichte durch den Vorstand zur Kenntniss der Mitglieder zu bringen, — wenn nicht ein früherer Publicationstermin in den Statuten festgesetzt ist (Statuten § 26 und 29), spätestens einen Monat vor der Generalversammlung.

- f) Die geschäftlichen Angelegenheiten, welche aus der Mitte der Versammlung in Anregung gebracht werden. Diese sind dem Präsidenten vor der Sitzung anzukündigen.
- g) Die wissenschaftlichen Mittheilungen von Mitgliedern oder anderen Gelehrten. Diese können mündlich gemacht oder schriftlich eingereicht werden; im letzteren Falle gelangen sie durch die Schriftführer, eventuell durch ein vom Autor bezeichnetes Mitglied der Versammlung zum Vortrag.
- h) Wahl des Ortes und der Zeit für die nächste Generalversammlung (Statuten § 25).

§ 16.

Die regelmässigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin finden am letzten Freitag in jedem Monat statt, fallen jedoch in den Monaten August und September aus.

Sie sind für wissenschaftliche Mittheilungen jeder Art, auch solche, die nicht zur Publication in den Berichten gelangen sollen, bestimmt; desgleichen für solche geschäftliche Mittheilungen, die keinen Beschluss der Gesellschaft durch Abstimmung verlangen.

C. Publicationen.

(Statuten § 4, 1).

Diese sind:

I. Berichte über die regelmässigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin (vgl. § 16).

§ 17.

Die Berichte sollen regelmässig 3 Wochen nach der Sitzung zur Versendung an die Mitglieder gelangen.

§ 18.

Geschäftliche Mittheilungen. Von denselben sind diejenigen, die einen Beschluss der Gesellschaft durch Abstimmung verlangen, in den Berichten nach den Bestimmungen des § 15e zur Veröffentlichung zu bringen. Ueber die Aufnahme anderweitiger geschäftlicher Mittheilungen in die Berichte hat der Vorsitzende zu befinden.

§ 19.

Wissenschaftliche Mittheilungen. Die zur Publication in den Berichten bestimmten wissenschaftlichen Mittheilungen dürfen der Regel nach den Umfang von 8 Druckseiten nicht überschreiten und sind mit dem Datum des Einganges zu versehen.

Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Sitzung, in deren Bericht sie erscheinen sollen, vollständig druckreif im Manuscript dem Vorsitzenden eingereicht werden. Dies gilt auch für die Manuscripte zu den Mittheilungen und Vorträgen der persönlich in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

§ 20.

Die eingegangenen Manuscripte vertheilt der Vorsitzende nach seinem Ermessen an die Mitglieder der Redactionscommission, welche verpflichtet sind, noch vor der Sitzung, für welche das Manuscript bestimmt ist, dem Vorsitzenden Bericht zu erstatten, ob dasselbe unbeanstandet publicirt werden kann.

§ 21.

Die unbeanstandeten Manuscripte gelangen sodann ohne Verzug entweder durch den Autor selbst, oder durch ein von diesem designirtes Mitglied der Gesellschaft zum Vortrag, oder werden, falls der Autor hierüber keine Bestimmung getroffen hat, von einem der Schriftführer verlesen.

Ihre Publication erfolgt in dem Berichte der betreffenden Sitzung, sofern nicht etwa in dieser selbst ihre Veröffentlichung durch Majoritätsbeschluss der anwesenden Mitglieder noch beanstandet wird.

Eine Verzögerung der Publication einer Abhandlung darf nur eintreten, wenn die künstlerische Herstellung beigegebener Abbildungen in

der vorgeschriebenen Zeit von 3 Wochen nicht ausführbar ist. Die Abbildungen werden sodann entweder nachgeliefert, oder die ganze Abhandlung erscheint in einem nächstfolgenden Hefte der Berichte.

§ 22.

Die beanstandeten Manuscripte gehen an die Redactionscommission, welche bis zur nächstfolgenden wissenschaftlichen Sitzung über ihre Annahme oder Ablehnung entscheidet und sich thunlichst mit dem Autor über die beanstandeten Punkte vorher zu verständigen sucht.

Ist die Beanstandung im Sinne der Annahme erledigt, so gelangt das Manuscript in der nächstfolgenden Sitzung zur Verlesung und zur Publication in den Berichten.

Ist die Ablehnung beschlossen, so wird das Manuscript mit der betreffenden Notiz unverzüglich an den Autor zurückgesandt.

II. Berichte über die Generalversammlungen.

§ 23.

Der Bericht über die Generalversammlung soll ein vollständiges Bild der Verhandlungen nach den Protocollen gewähren. Ausgeschlossen sind nur diejenigen geschäftlichen und wissenschaftlichen Mittheilungen, denen die Versammlung die Aufnahme ausdrücklich durch Majoritätsbeschluss versagt.

§ 24.

Der Bericht über die Generalversammlung wird ein besonders pagirtes Heft bilden, welches in Form und Druck in Uebereinstimmung mit den Sitzungsberichten spätestens 3 Monate nach der Generalversammlung zur Ausgabe gelangt.

Die Drucklegung desselben erfolgt nach Genehmigung des Präsidenten durch die Schriftführer in Berlin.

§ 25.

Die für die Veröffentlichung in diesem Berichte bestimmten wissenschaftlichen Mittheilungen dürfen gleichfalls in der Regel den Umfang von 8 Druckseiten nicht überschreiten und müssen, soll ihre Aufnahme in dem Berichte erfolgen, spätestens einen Monat nach der Generalversammlung dem Präsidenten vollständig druckreif im Manuscript überreicht werden.

§ 26.

Die Protocolle über die Verhandlungen in der Generalversammlung führen die Schriftführer, eventuell der Secretär oder gewählte Protocollführer. Sie haben die Protocolle in druckreife Form zu bringen und das Manuscript derselben spätestens einen Monat nach der Generalversammlung dem Präsidenten einzusenden.

§ 27.

Die eingesandten Manuscripte dieser Protocolle, sowie die der wissenschaftlichen Mittheilungen werden von dem Präsidenten baldthun-

lichst, spätestens aber 8 Tage nach ihrem Eingange, mit seinem Visum versehen zum Druck an den ersten Schriftführer in Berlin eingeschickt.

III. Abhandlungen.

§ 28.

Je nach Bedürfniss und, wenn die Mittel nicht durch anderweitige wissenschaftliche Aufgaben und Unternehmungen in Anspruch genommen werden, sollen von der Gesellschaft auch grössere, werthvolle Abhandlungen ihrer Mitglieder oder anderer ihr nicht angehörigen Botaniker auf ihre Kosten gedruckt werden. Diese Abhandlungen erscheinen selbständig in gesonderter Ausgabe, in zwanglosen Heften in Gross-Quart.

Ueber den Druck jeder Abhandlung beschliesst der Berliner Vorstand gemeinsam mit der Redactions-Commission.

IV. Separata.

§ 29

Von allen Publicationen erhält der Autor auf Wunsch 25 Separata gratis. Nach Abkommen mit dem Verleger werden dieselben im Allgemeinen ohne besondere Pagnation und ohne Umbrechen des Letternsatzes geliefert. Jedoch können die Autoren auf ihren Wunsch, wenn dies ausdrücklich auf dem Manuscript vermerkt ist, gegen Erstattung der Herstellungskosten eine grössere Anzahl von Sonderabdrücken und je nach ihrem Belieben dieselben auch umgebrochen und besonders paginirt erhalten.

D. Förderung wissenschaftlicher Unternehmungen,

(Statuten § 4, 2, 3).

§ 30.

Die Ernennung von Commissionen zur Berathung und Ausarbeitung wissenschaftlicher Aufgaben ist dem Ermessen des Vorstandes und Ausschusses anheimgegeben.

§ 31.

Die Commission für die Flora von Deutschland und die sonst gebildeten wissenschaftlichen Commissionen ordnen ihre Geschäftsführung selbständig.

Ihre Beschlüsse unterliegen, soweit sie Mittel der Gesellschaft in Anspruch nehmen, der Genehmigung durch den Vorstand und Ausschuss.

§ 32.

Die in § 4, 2. der Statuten erwähnte Anregung und Unterstützung von Untersuchungen kann von jedem einzelnen Mitgliede beim Vorstande beantragt werden. Ueber die Anträge entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ausschusse mit einfacher Majorität.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Reglement 17-22](#)